

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 16/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten im Beschwerde-
verfahren zu erstatten.

Der Streitwert beträgt 148.450,10 €.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

In dem von der klagenden Gesellschaft betriebenen Krankenhaus unterzog sich im Jahre 1999 eine bei der beklagten Krankenkasse versicherte Morbus-Hodgkin-Patientin (Diagnoseschlüssel ICD 9-201.5 bzw ICD 10-C 81.1) in einem experimentellen Verfahren einer allogenen Knochenmarktransplantation mit Stammzellen von einem nicht verwandten Spender (Operationenschlüssel OPS-301 5-411.1). Die Beklagte bezahlte zunächst den dafür in Rechnung gestellten Betrag nach der Fallpauschale 11.01, rechnete später aber mit einem Erstattungsanspruch in Höhe von 148.450,10 € (Differenz zwischen der Vergütung nach der Fallpauschale 11.01 und dem Betrag nach tagesgleichen Pflegesätzen für die Behandlung in der Zeit vom 5. Juli bis zum 9. September 1999) gegen unstreitige Forderungen aus anderen Behandlungsfällen auf.

Anders als das Sozialgericht Mainz hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Januar 2005). Es hat die Ansicht vertreten, die Fallpauschale 11.01 sei nicht abrechenbar, weil der Diagnoseschlüssel ICD 9-201.5 bzw ICD 10-C 81.1 in der Spalte 3a/3b der Leistungsbeschreibung dieser Fallpauschale nicht aufgeführt sei. Von einer unbeabsichtigten Regelungslücke könne nicht ausgegangen werden, weil dieser Diagnoseschlüssel bei den - hier ebenfalls nicht einschlägigen - Fallpauschalen 11.02, 11.03, 11.05 und 11.06 genannt sei.

II

Die von der Klägerin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 Satz 1 bis 3 SGG).

Die Klägerin macht geltend, das angegriffene Urteil des LSG betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Es muss zu erwarten sein, dass die zu treffende Entscheidung des Bundessozialgerichts geeignet ist, in künftigen Revisionsfällen die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu sichern (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Diese Erfordernisse be-



treffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).
Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Zwar hat die Klägerin mit Blick auf die Anwendbarkeit der Fallpauschale 11.01 auf das hier durchgeführte experimentelle Verfahren eine Rechtsfrage formuliert. Sie hat jedoch nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist, also über den Einzelfall hinaus für künftige Fälle gleicher Art von allgemeiner Bedeutung ist.

Das Fallpauschalensystem nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfV) in ihrer bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung wird bis auf hier nicht gegebene Ausnahmen von einem neuen Vergütungssystem gemäß dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl I S 1412) sukzessive abgelöst. Die hier entscheidungserhebliche Frage der Anwendbarkeit der Fallpauschale 11.01 betrifft also eine im Wesentlichen nicht mehr aktuelle Rechtslage.

In solchen Fällen ist darzulegen, dass der Rechtsfrage dennoch grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil noch eine erhebliche Zahl gleichartiger Fälle zur Entscheidung ansteht und dem Revisionsurteil deshalb Bedeutung für eine Vielzahl von Interessenten bzw Verfahrensbeteiligten zukommen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14e). Deshalb reicht es nicht aus, lediglich auf einige noch nicht abgeschlossene Verfahren zu verweisen, an denen nur die Klägerin selbst beteiligt ist. Es fehlt an der Darlegung des allgemeinen Interesses an dem Revisionsurteil als Leitentscheidung für noch zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten verschiedener Beteiligter.

Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung reicht es allein nicht aus, dass ein LSG-Urteil in der Sache unzutreffend ist. Deshalb ist auf das Vorbringen der Klägerin, entgegen der Ansicht des LSG könne eine unbeabsichtigte Regelungslücke auch dann gegeben sein, wenn für ein bestimmtes Krankheitsbild ein neues oder bisher nur für andere Krankheitsbilder bestimmtes Therapieverfahren angewandt wird, das bei Abfassung des Fallpauschalenkatalogs noch nicht bekannt war, nicht näher einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

